



Richtlinien über Aufgrabungsarbeiten im öffentlichen Grund der Gemeinde Steinenbronn

I. Allgemeines

1 Anzeigepflicht

Grabarbeiten im öffentlichen Grund sind dem Ortsbauamt und den in Frage kommenden Leitungseigentümern in der Regel 5 Werktage **vor** Beginn der Arbeiten unter genauer Bezeichnung der Örtlichkeiten, der Dauer und des Unternehmers schriftlich mit dem Formblatt (Antrag von Aufgrabungsarbeiten im öffentlichen Grund oder Antrag auf Bordsteinabsenkung / -erhöhung für eine Autoeinfahrt) anzuzeigen.

Bei Aufgrabungen, die das gemeindeeigene Kanal- und Wasserversorgungsnetz berühren, ist vor Beginn der Baumaßnahme und vor Verfüllung der Aufgrabung das Ortsbauamt (07157/129145) bzw. der Bauhofleiter (Tel. 07157/668980) zu verständigen.

Nach § 45 Abs. 6 StVO müssen Unternehmer und Privatpersonen **vor** Beginn der Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, von der Verkehrsbehörde Anordnungen darüber einholen, wie die Arbeitsstellen abzusperren sind, ob und wie der Verkehr zu beschränken und zu regeln ist und wie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen sind. Das Landratsamt Böblingen ist als Untere Straßenverkehrsbehörde für die Erteilung von verkehrsrechtlichen Anordnungen nach §§ 44/45 StVO auf allen Orts-, Kreis-, Landes- und Bundesstraßen zuständig. Ein Antrag auf Verkehrsrechtliche Anordnung ist beim Landratsamt Böblingen oder beim Ordnungsamt Steinenbronn erhältlich. Bei der Antragsstellung sind folgende Fristen zu beachten:

Bundes-, Landes- und Kreisstraßen:

- Halbseitige Sperrung mind. 2 Wochen
- Vollsperrung mind. 1 Monat

Gemeindestraßen:

- Halbseitige Sperrung mind. 5 Arbeitstage
- Vollsperrung mind. 10 Arbeitstage

Änderungen gegenüber der Anzeige sind im Einvernehmen mit dem Landratsamt Böblingen zu treffen. Die Gemeinde ist hier vorher anzuhören (Ortsbauamt und Ordnungsamt).



2 Grundstückseinfahrten, Randsteinabsenkungen

Sollte auf Grund einer Grundstückszufahrt der öffentliche Gehweg einschließlich Randstein abzusenken sein, ist es die Angelegenheit des jeweiligen Grundstückseigentümers, die notwendigen Befestigungsarbeiten für die Einfahrt auf seine Kosten bis an die fertig ausgebaute Straße durchzuführen.

Die Veränderungen und die Wiederherstellung der gesamten Maßnahme gehen zu Lasten des Antragsstellers.

Der Antrag auf Bordsteinabsenkung/-erhöhung für eine Autoeinfahrt ist beim Ortsbauamt auf Prüfung und Genehmigung einzureichen.

3 Weisungen des Ordnungsamtes

Den Anweisungen des Landratsamts Böblingen als Untere Straßenverkehrsbehörde in Bezug auf die angeordnete Einrichtung der Verkehrszeichen, der Signalisierung der Baustellen und allenfalls notwendiger Verkehrsumleitungen, ist Folge zu leisten. Verantwortlichkeit und Haftung des Antragstellers werden dadurch nicht berührt.

4 Publikationen von Straßensperrungen

Die Publikation betreffend der Sperrung von Straßen und eingerichteten Verkehrsumleitungen erfolgt durch das Ordnungsamt der Gemeinde Steinenbronn.

5 Lagerung Baumaterial / Kranaufstellung

Die Lagerung von Baumaterial sowie die Aufstellung eines Baukrans oder sonstigen Geräten auf den öffentlichen Flächen ist nicht zulässig. Die Nutzung einer öffentlichen Verkehrsfläche über den Gemeingebrauch hinaus, stellt eine Sondernutzung nach dem Straßengesetz dar. Ergänzend zur verkehrsrechtlichen Anordnung des Landratsamts Böblingen ist in diesem Fall ein Antrag auf Sondernutzung beim Ordnungsamt (Tel.: 07157/1291-22, E-Mail: simon.roemmich@steinenbronn.de) der Gemeinde Steinenbronn zu stellen.



6 Genehmigungen anderer Behörden

Genehmigungen und Erlaubnisse anderer Fachbehörden (z.B. Wasserwirtschaftsamt, Baurechtsbehörde etc.) bleiben von dieser Richtlinie unberührt. So ist beispielsweise die Erlaubnis für Grabarbeiten im Außenbereich (nach § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch) zusätzlich bei der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

II. Arbeitsausführung

1 Zulassung

Grabarbeiten jeglicher Art dürfen nur von zugelassenen Tiefbauunternehmern bzw. von unserem Jahresunternehmer durchgeführt werden. Arbeiten am Kanalversorgungsnetz der Gemeinde dürfen nur von Unternehmern ausgeführt werden, die das Gütesiegel Kanalbau haben.

2 Sicherung der Baustelle

Bei Grabarbeiten sind Maßnahmen zur Sicherung von Personen und Sachen zu treffen. Die Baustelle ist ganz oder teilweise abzuschränken, mit offiziellen Signalen vorschriftsgemäß zu kennzeichnen und nachts zu beleuchten.

Zur Durchführung der Sperrmaßnahmen wird gemäß § 45 Abs. 2 StVO folgendes angeordnet: Die „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA) und die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA) sind unbedingt zu beachten.

Vor Arbeitsunterbrechungen (z.B. Wintereinbruch, Betriebsferien) ist ein verkehrssicherer Zustand herzustellen.

3 Aufrechterhaltung des Verkehrs

Die Grabarbeiten sind möglichst rasch durchzuführen, um Störungen und Beschränkungen des Verkehrs auf ein Mindestmaß zu beschränken.



Während der Bauzeit muss der Verkehr für Fußgänger und auch für Fahrzeuge aufrecht erhalten bleiben. Zugänge sind, wenn immer möglich, in gesicherter Weise offen zu halten.

4 Beseitigung von Verschmutzungen

Über die gesamte Bauzeit sind Vorkehrungen zu treffen, um Verschmutzungen von öffentlichen Verkehrsflächen und Plätzen zu vermeiden. Eventuelle Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen.

5 Sicherung von Leitungen, Vermessungsfixpunkten usw.

Die öffentlichen Verkehrsflächen, wie z.B. Straßen, Gehwege u. ä., Versorgungs-, Abwasser-, Beleuchtungs- und Meldeanlagen sowie Vermessungs- und Grenzzeichen sind auf Dauer der Bauausführung zu schützen und - soweit erforderlich - unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten.

Wenn Leitungen, Bäume, Gartensockel, Vermessungspunkte etc. sowie Einrichtungen, die der Verkehrslenkung oder der Verkehrsregelung dienen, unterfahren werden oder gefährdet sind, so ist der Eigentümer sowie das Ordnungsamt zu benachrichtigen.

6 Freilegung von Leitungen und Randsteinen

Freigelegte Leitungen sind, solange der Leitungsgraben offen ist, vor Beschädigungen und Frost genügend zu schützen. Freigelegte Randsteine müssen in der ganzen Länge unterfangen werden. Bei Beschädigungen sind die jeweiligen Leitungsträger **unverzüglich** zu verständigen. Die entstehenden Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

7 Formblätter/Regelzeichnungen

Die Formblätter/Regelzeichnungen (siehe Anhang Zeichnung Z-1 bis Z-8) sind unbedingt zu beachten und einzuhalten.



8 Grabenaushub, Verdichtung

Der Grabenaushub ist abzufahren. Bis zur Unterkante der kombinierten Frost- und Tragschicht ist der Graben lagenweise mit Siebschutt oder geeignetem Material aufzufüllen und nach den Richtlinien der ZTVT StB zu verdichten. Das Ortsbauamt behält sich vor, dass bei Verdacht auf unsachgemäße Verdichtung, die Werte mittels Plattendruckversuch auf Kosten des Unternehmers nachzuweisen sind.

9 Wiederherstellung Straßen- und Gehwegflächen, Fugenband

Die Wiederherstellung der Straßenfläche ist nach der jeweiligen Belastungsklasse vom Formblatt Zeichnung Z-1 auszuführen:

Die Wiederherstellung der Gehwegflächen ist wie folgt nach der Belastungsklasse BK 0,3/GRW auszuführen (siehe Zeichnung Z-1):

20 cm verdichtete Tragschicht aus kornabgestuftem Mineralgemisch

7 cm Bitukies 0/16

3 cm Asphaltbeton 0/5

Die angeschnittenen Belagskanten müssen je nach Tiefe um 15-20 cm nachgeschnitten werden und unter Verwendung von Wärmestrahlergeräten angewärmt und mittels TOK-Band verschweißt werden. (siehe Zeichnung Z-1 u. Zeichnung Z-2)

10 Witterungsunterbrechung

Wenn aus Witterungsgründen der Belag nicht eingebaut werden kann, ist die Aufgrabung bis zur Oberkante der dortigen Straßenoberfläche anzugleichen. Vor Einbau des Belages ist die Bitukiesfläche entsprechend der erforderlichen Einbaustärke abzufräsen.

11 Räumung der Baustelle



Nach Beendigung der Arbeit ist die Baustelle zu räumen und gründlich zu säubern. Die Verkehrszeichen und –Einrichtungen sind unverzüglich zu entfernen. Die Beendigung der Bauarbeiten ist umgehend dem Ordnungsamt zu melden.

Beschädigte Markierungen sind durch eine Fachfirma wieder unverzüglich herzustellen.

III. Abnahme

1 Grabarbeiten allgemein

Nach Beendigung der Maßnahme ist dem Ortsbauamt vom Antragsteller oder der ausführenden Firma eine Fertigstellungsanzeige vorzulegen. Mit der Vorlage beginnt die Gewährleistung von 5 Jahren für die Aufgrabung und Wiederherstellung der Oberflächen.

Die technische Abnahme nach Baufertigstellung erfolgt durch den Bauhofleiter. Vom Antragsteller (Bauherr oder ausführende Firma) ist rechtzeitig ein gemeinsamer Abnahmetermin mit dem Bauhofleiter (Tel. 07157/668980) zu vereinbaren.

2 Hausanschluss Kanal

Bei Aufgrabungen für Hausanschlüsse der Kanalisation ist zusätzlich die Abnahme nach Anbringen des Sattelstückes und vor dem Verfüllen der Rohrgräben durch den Bauhofleiter (Tel. 07157/668980) vorzunehmen.

IV. Folgeschäden / Haftung

1 Folgeschäden

Evtl. noch auftretende Setzungen bzw. Schäden als Folge von Aufgrabungen sind vom Antragsteller oder seinem Rechtsnachfolger ohne Aufforderung des Ortsbauamtes zu beseitigen.

Setzungen oder Schlaglöcher, die nicht umgehend beseitigt werden können, sind sofort entsprechend der Straßenverkehrsordnung zu kennzeichnen. Im Zweifelsfall ist die Straßenverkehrsbehörde einzuschalten. Nach Beendigung der Setzungen und bei geeigneter Witterung ist ein Asphaltbetonbelag, entsprechend Punkt II, 8 aufzubringen.

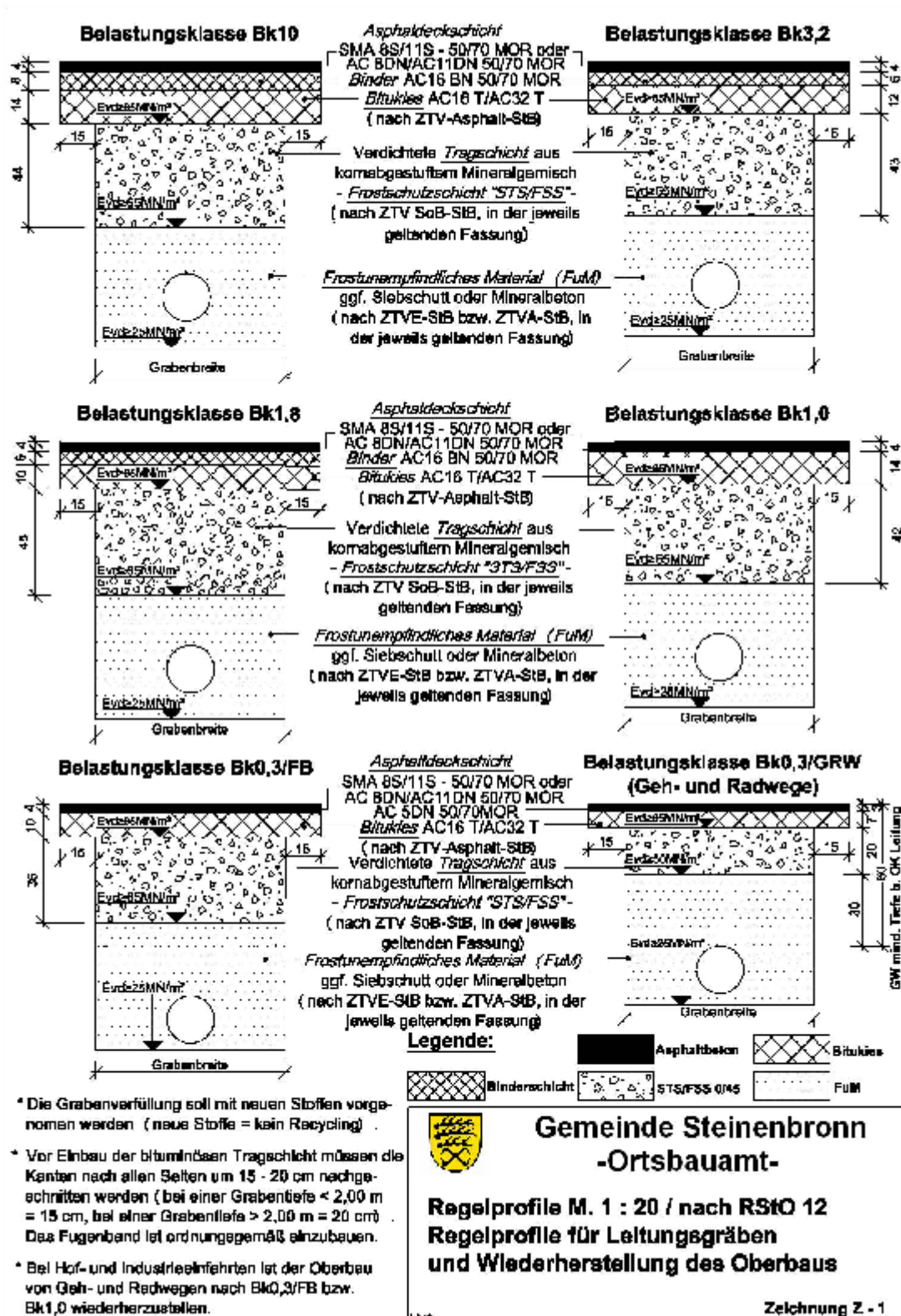


2 Schadensregulierung

Wird die Baumaßnahme einschließlich Feinbelag nicht frist- und/oder fachgerecht ausgeführt und Folgeschäden entsprechend Ziffer IV, 1 nicht überwacht und unverzüglich beseitigt, so können im Interesse der Verkehrssicherheit Dritte mit der Schadensregulierung auf Rechnung des Verursachers beauftragt werden.

Ersatzansprüche Dritter gehen zu Lasten des Verursachers.

Die Kosten der Beseitigung von Schäden an den Anlagen gemäß Pkt. II, 5, die im Zuge der Bauausführung entstanden sind, hat der Verursacher (Bauherr bzw. ausführende Firma) der Gemeinde / dem Angrenzer zu ersetzen.



- * Die Grabenverfüllung soll mit neuen Stoffen vorgenommen werden (neue Stoffe = kein Recycling)
- * Vor Einbau der bituminösen Tragschicht müssen die Kanten nach allen Seiten um 15 - 20 cm nachgeschritten werden (bei einer Grabentiefe < 2,00 m = 15 cm, bei einer Grabentiefe > 2,00 m = 20 cm). Das Fugenband ist ordnungsgemäß einzubauen.
- * Bei Hof- und Industrieflächen ist der Oberbau von Geh- und Radwegen nach Bk0,3/FB bzw. Bk1,0 wiederherzustellen.



Die Grabenkante ist geradlinig, parallel zur Leitungstrasse, anzulegen

Um die aufgelockerten Bereiche zu verdichten, sind **nach dem Einbau der Tragschichten** ohne Bindemittel die gebundenen Schichten zurückzuschneiden (Abtreppung), da es sonst zu Schäden wie z. B. Rissen und Setzungen in umgebenden Flächen kommt.

Anschließend sind die aufgelockerten Randzonen der Tragschichten ohne Bindemittel nachzuverdichten. Fehlendes Material ist zu ergänzen. Die geschnittenen Ränder der Asphaltbefestigungen sind bei der Vorbereitung zum Schließen der Aufgrabung staubfrei und sauber zu halten (abwaschen und trocknen lassen).

Für die Ausbildung der Fugen gelten die ZTV Asphalt-StB sowie die ZTV Fug-StB. Unabhängig von der Art der Fugenausbildung sind alle durchtrennten Asphalttschichten (I-Decke, II-Blätklebe) mit Heißbitumen 160/220, Bitumenemulsion oder bitumenhaltigem Voranstrich (*Corrisol spezial* o.ä.) vollflächig anzustreichen oder zu beschichten. Haftkleber darf nicht verwendet werden. Das Asphaltmischgut darf erst eingebaut werden, wenn der Anstrich ausreichend getrocknet ist.

Zwischen allen Asphalttschichten muss ein ausreichender Schichtenverbund erreicht werden (Haftkleber). Für die Belastungsklassen Bk10 bis Bk1,0 ist eine polymermodifizierte Bitumenemulsion C60BP1-S zu verwenden, für die Belastungsklassen Bk0,3 eine losmittelhaltige Bitumenemulsion C40BF1-S.

Die Oberfläche der vorhandenen Asphalttschicht darf nicht mit Bindemittel verunreinigt werden. Bei der Verdichtung darf die Vibrationsverdichtung nur bei ausreichend hoher Asphaltmischguttemperatur (mindestens 100 °C) und erst nach einem statischen Walzübergang erfolgen. Die Walzen sind so einzusetzen, dass hierdurch keine bleibenden Eindrücke, Unebenheiten oder Risse entstehen.

Blätklebe einbauen.

TOK-Band auslegen und auf Länge schneiden. Mit Propanbrenner leicht anschmelzen und gegen die Schnittkante drücken.

Das Band beim Ankleben mind. 5 mm über alte Fahrbahndecke überstehen lassen.

Entfernen von Mischgutresten vor dem Walzen. Splittückstände lassen die Walzbandage "aufrollen".

Band deckt zusätzlich als "Nietkopf" Kornausbrüche im Randbereich der Schnittkante ab.

Der erste Walzengang gehört immer der Naht. Möglichst bald mit dem Verdichten beginnen.

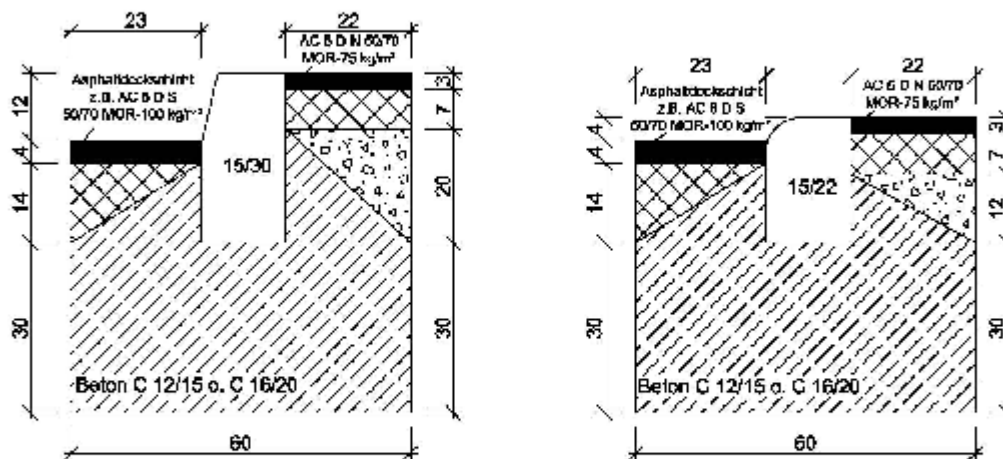
**Gemeinde Steinenbronn
-Ortsbauamt-**

**Verarbeitungsablauf bei TOK-Band-/
bzw. Asphaltbelagelbau.**

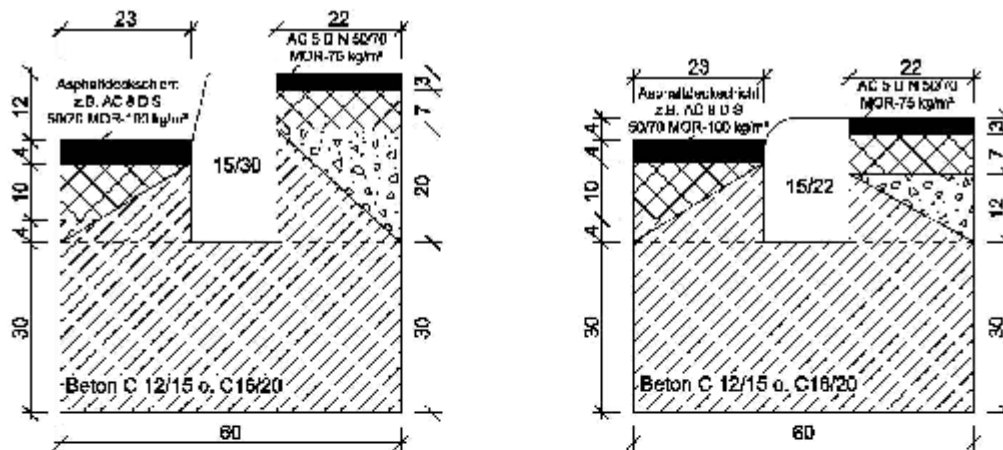
Zeichnung Z - 2



Belastungsklasse Bk1,0



Belastungsklasse Bk0,3



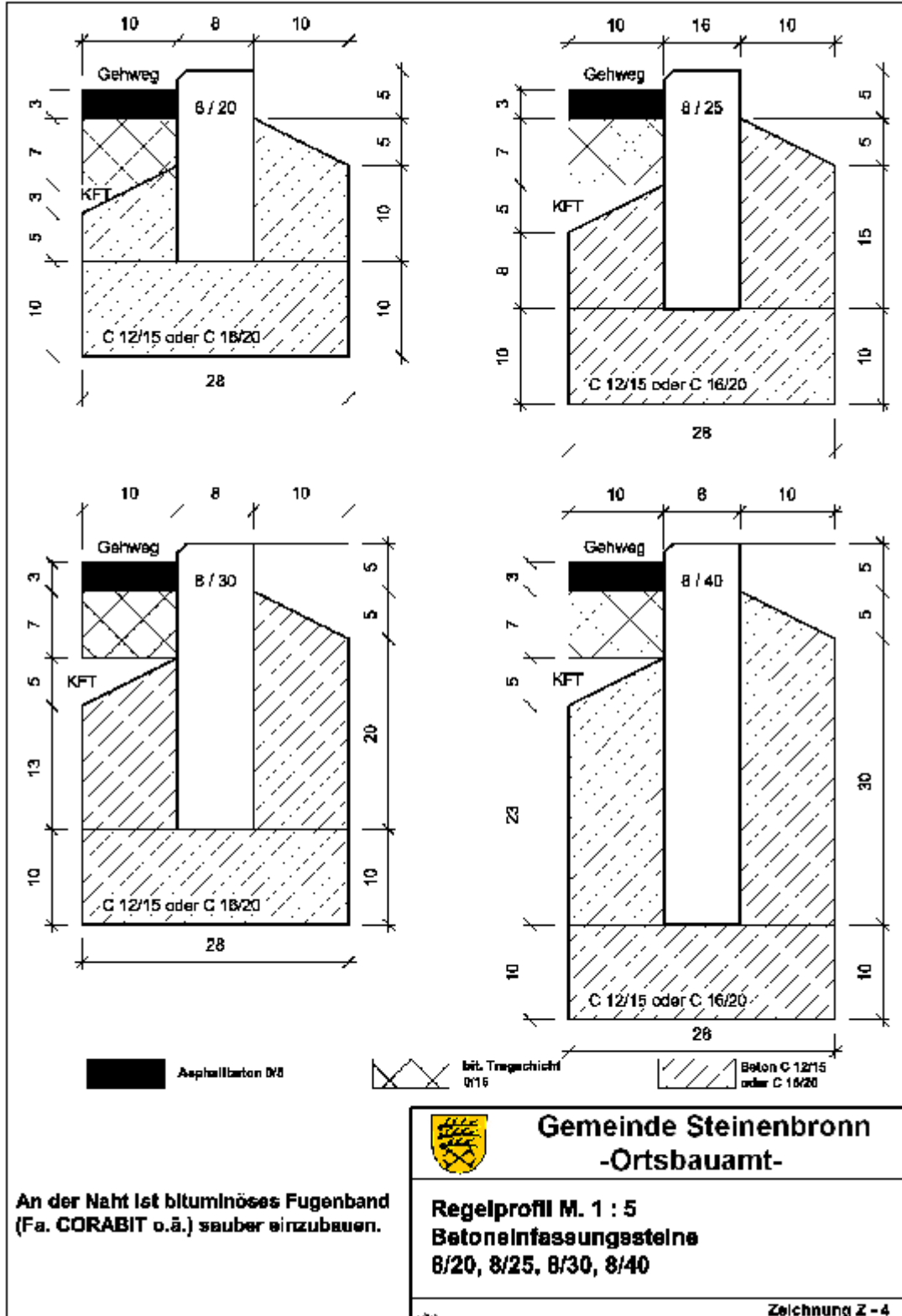
Vor Einbau der bituminösen Tragschicht
müssen die Kanten nach allen Seiten um
15 cm nachgeschnitten werden.
Das Fugenband ist sauber einzubauen.

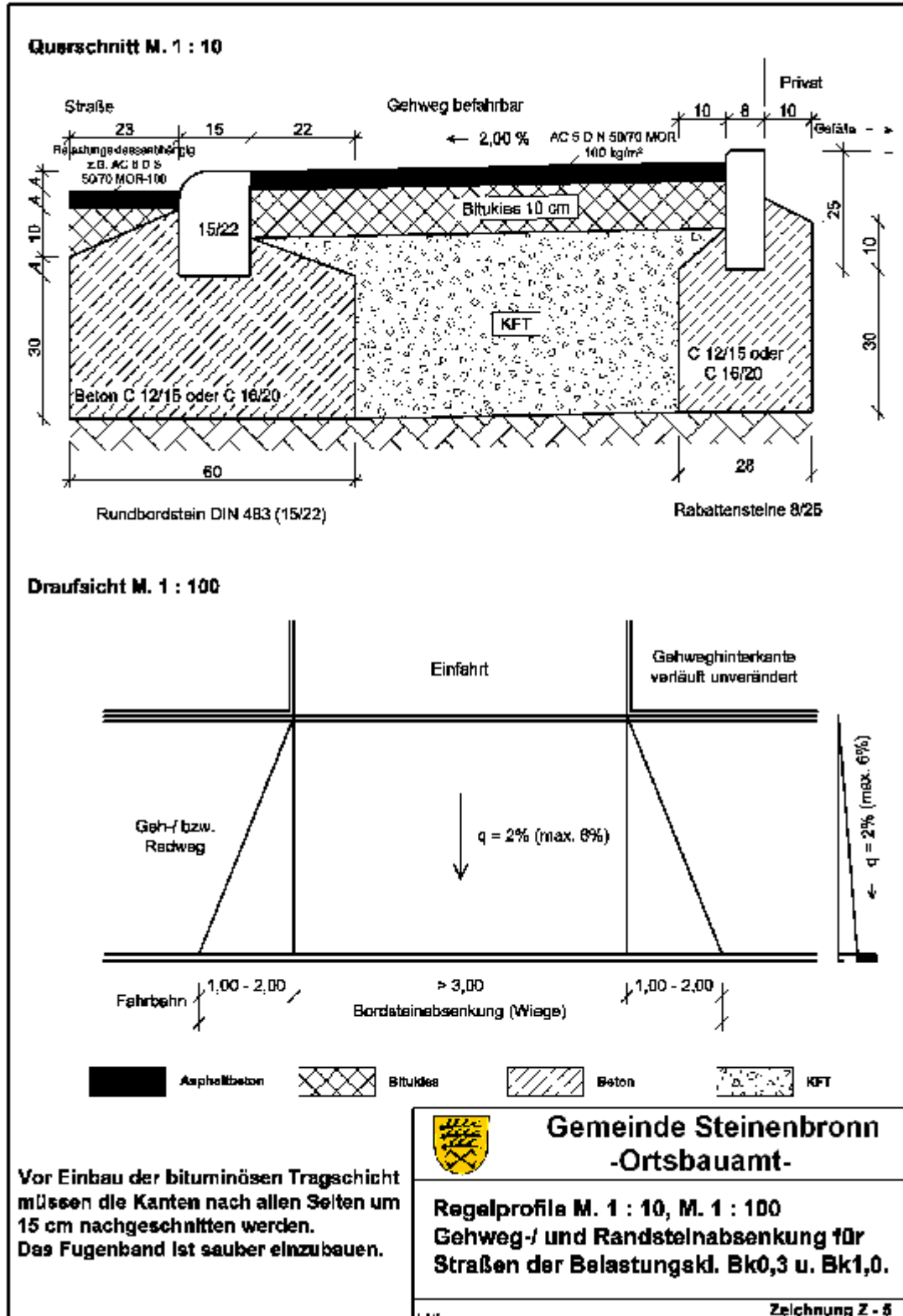


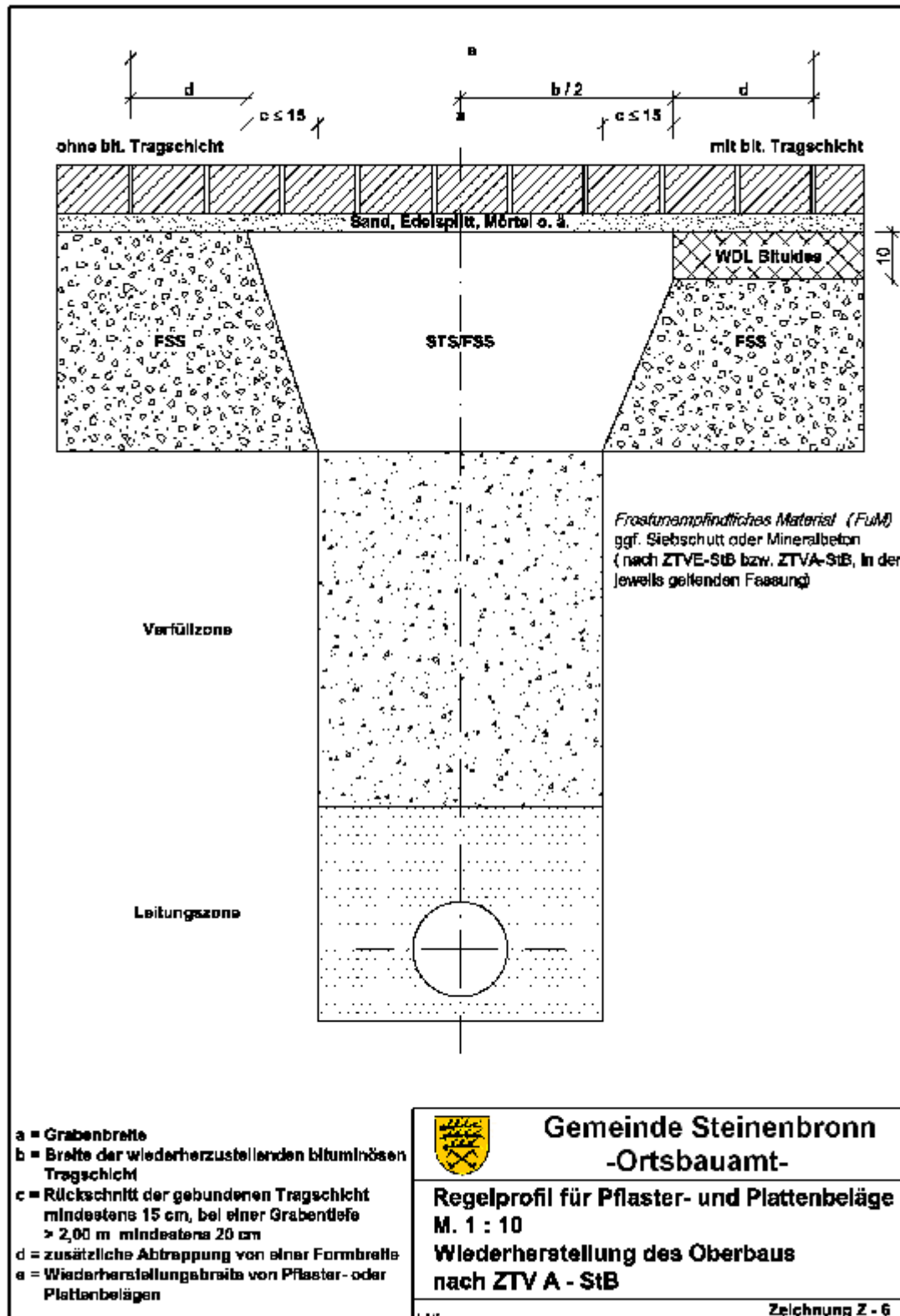
**Gemeinde Steinenbronn
-Ortsbauamt-**

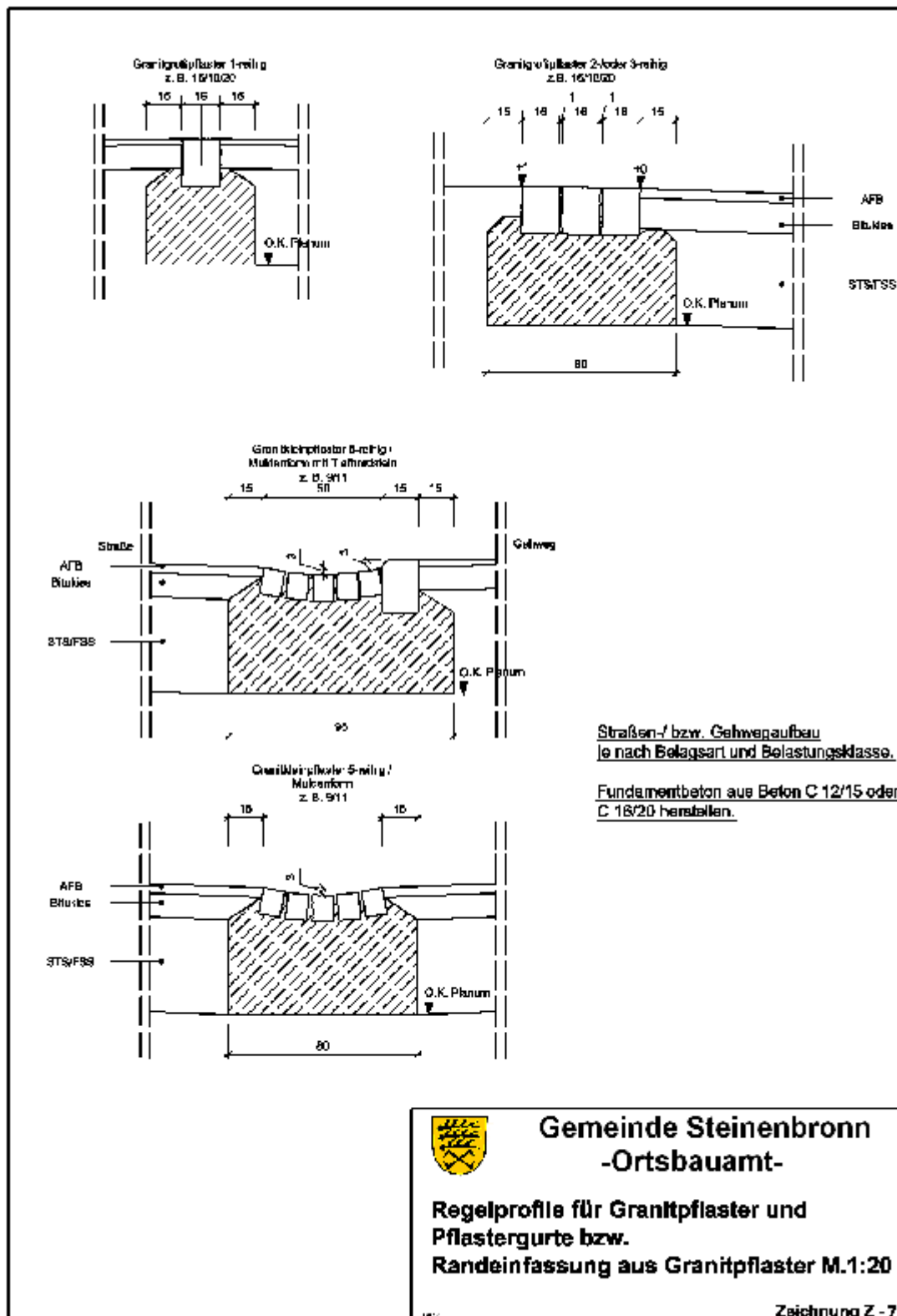
**Regelprofile M. 1 : 10
Bordsteinsatz für Straßen Baukl. IV und V
DIN 483 (15/30) Hochbordstein und
DIN 483 (15/22) Rundbordstein**

Zeichnung Z - 3





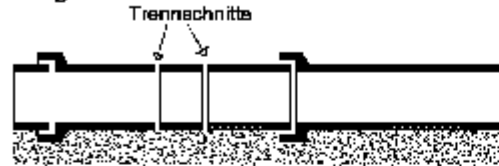






Einbau eines Abzweiges mit Manschetten-Dichtung

Längsschnitt



①

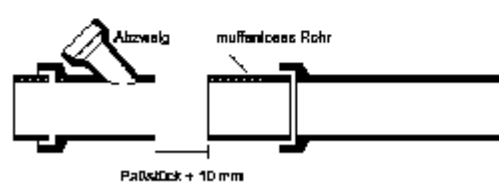
Rohrleitung freilegen und durch Trennschnitte zur Entspannung des Rohrs führen.



②

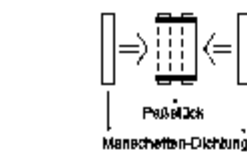
Umleitung des Wassers sicherstellen, eventuell auch aufstauen (Rückstaugefahr!). Rohr ausbauen (notfalls zerschlagen) und Unterbeton entfernen.

Horizontalschnitt



③

Abzweig und muffenloses Rohr einbauen (Muffe bzw. Spitzende reinigen, Gleitmittel auftragen). Abzweig und Rohr auf rund ausgeschnittene Kanthölzer (Palettenbretter) bzw. Sattelsteine o. ä. legen. Brechstange ansetzen, Holzstück vorlegen und zusammenschieben.)



④

Paßstück ablängen (ca. 30 cm) und 2 Manschetten-Dichtungen auf die gereinigten Enden des Paßstückes bündig mit den Schnittflächen aufschleifen. Auf Sauberkeit der Dichtlippen achten.

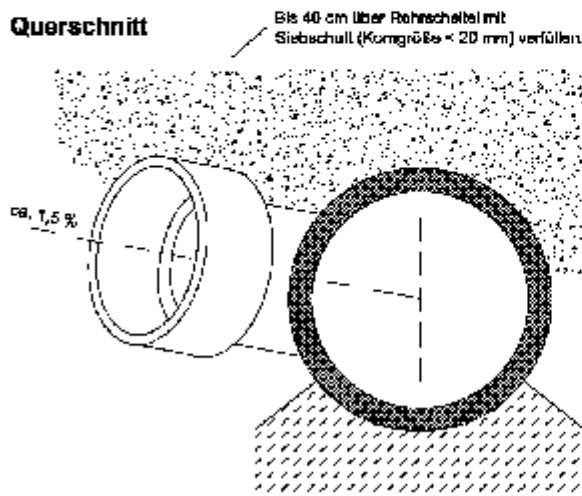
Längsschnitt



⑤

Paßstück einsetzen. Manschetten-Dichtung mittig über die Schnittfuge schieben und verspannen. Anschließend Unterbeton einbringen.

Querschnitt



Beim Auswechseln schadhafter Rohre ebenso vorgehen wie hier dargestellt.

Hinweis:
Wegen Wasserumleitung Anschluß eventuell nachts einbauen!



Gemeinde Steinenbronn
-Ortsbauamt-

Regelzeichnung
Nachträglicher Anschluß an bestehenden
Abwasserkanal aus Steinzeug DN 150
bis DN 400

F. Nr.

Zeichnung Z - 8